

**Kundeninformation**

Mit der zweiten europäischen Aktionärsrechterichtlinie wurden per 3. September 2020 einige Neuerungen für die Aktionärinnen und Aktionäre von börsenkotierten Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eingeführt. Die Richtlinie soll den Informationsfluss fördern und die Kommunikation zwischen den Aktionärinnen und Aktionären und den Gesellschaften verbessern. Für die BCV als Ihre Depotbank ergeben sich daraus einige zusätzliche Pflichten.

**Anwendungsbereich**

Die Aktionärsrechterichtlinie II (Shareholder Rights Directive II, SRD II) gilt ab dem 3. September 2020 für sämtliche Finanzinstitute, die für ihre Kundinnen und Kunden Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft mit Sitz in der EU oder im EWR (nachfolgend «Gesellschaft») verwahren. Betroffen sind also auch die BCV und Sie als Kundin bzw. Kunde, wenn Sie solche Titel in Ihrem Wertschriftendepot halten.

**Offenlegung der Identität von Aktionärinnen und Aktionären**

Die Aktionärsrechterichtlinie II gibt den kotierten Gesellschaften das Recht, die Identität ihrer Aktionärinnen und Aktionäre zu erfahren. Wenn Sie Aktien einer solchen Gesellschaft besitzen, muss die BCV der Gesellschaft auf deren Verlangen hin Angaben zu Ihrer Person machen. Zu diesen Angaben gehören (sofern bekannt) der Name sowie

eine eindeutige Kennung (z. B. Reisepassnummer bei natürlichen Personen und Legal Entity Identifier [LEI] bei juristischen Personen), die Adresse und die Anzahl gehaltener Aktien der Aktionärin bzw. des Aktionärs.

Gemäss Artikel 4.1 des Depotreglements darf die BCV diese Informationen dem Emittenten auf dessen Verlangen hin bekanntgeben. Sie müssen im Falle einer solchen Anfrage daher nichts weiter unternehmen.

**Übermittlung von Informationen**

Eine Gesellschaft im Sinne der SRD II hat zudem das Recht, über ihre Intermediäre Mitteilungen zu Unternehmensereignissen an ihre Aktionärinnen und Aktionäre zu übermitteln, dazu gehören insbesondere auch die Einladungen zur Generalversammlung. Die BCV wird solche Mitteilungen unter Angabe der erforderlichen Links an Sie weiterleiten, damit Sie sie lesen können.

Die BCV, die Sie gemäss Depotreglement (Artikel 1.6) bereits über die anderen Unternehmensereignisse informiert, wird Sie weiterhin über diejenigen Ereignisse unterrichten, bei denen Sie sich zwischen zwei oder mehr Optionen entscheiden und eine Antwortfrist einhalten müssen (z. B. Aktienrückkaufangebote). Wie schon bisher werden Sie über die Unternehmensereignisse ohne Optionen (z. B. Ausschüttung der Dividende) in der Abrechnung informiert. In dieser Beziehung wird sich mit der SRD II für Sie nichts ändern.